



Datum
16.04.2021

SICHERHEITSDATENBLATT

RAIN BUSTER



1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. GEMISCHES UND DES UNTERNEHMENS

Handelsname: : RAINBUSTER
Artikelnr. : 687401 - 150 ml
Hersteller / Lieferant : P.O. Box 441
Land / PLZ / Ort : NL-2990 AK Barendrecht, Niederlande
Telefon / Fax : Tel.: +31 (0) 1806-99234, +31 (0) 1806-99235
Ansprechpartner : Herr R. Maundrell, info@maumo.nl
In Notfällen : Charité-Universitätsmedizin Berlin: +493030686700 (in 24 Stunden)
Siehe auch Abschnitt 4 zu Erste-Hilfe-Maßnahmen)

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (EG 1272/2008) Physikalische und chemische Gefährdungen
Einstufung (1999/45/EWG) - nicht anwendbar.

Nicht als gefährdend eingestuft gemäß (EG) Nr. 1272/2008

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß (EG) Nr. 1272/2008

Signalwort nicht anwendbar
Gefahrenhinweise nicht anwendbar
Gefahrensymbole nicht anwendbar

Sicherheitshinweise

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

Ergänzende Sicherheitshinweise nicht zutreffend

2.3. Sonstige Gefahren

Keine.

3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Ethanol			5,0-10%
CAS-Nr.: 64-17-5	EU-Nr.: 200-578-6	Registrierungsnummer: 01-2119457610-43-xxxx	
Einstufung gemäß der Verordnung EG 1272/2008		Einstufung gemäß 67/548/EWG	
Entzündl. Flüssigkeit 2 - H225		F:R11	
Verursacht schwere Augenreizung 2 - H319			
Natrium-N-(2-carboxyethyl)-N-(2-ethylhexyl)- β -alaninat			0,4-2,0%
CAS-Nr.: 94441-92-6	EU-Nr.: 305-318-6	Registrierungsnummer:	
Einstufung gemäß der Verordnung EG 1272/2008		Einstufung gemäß 67/548/EWG	
Verursacht Hautreizungen 2, H315		Xi: R38	
Verursacht schwere Augenschäden 1, H318			
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze			0,4-0,8%
CAS-Nr.: 68891-38-3	EU-Nr.:		
Einstufung gemäß der Verordnung EG 1272/2008		Einstufung gemäß 67/548/EWG	
Verursacht Hautreizungen 2 - H315		Xi: R38-41	
Verursacht schwere Augenschäden 1 - H318			

Für den vollständigen Text aller R-Sätze und Gefahrenhinweise siehe Abschnitt 16.

Anmerkungen zur REACH-Registrierung

Dieser Stoff ist ein Gemisch. Alle Bestandteile sind vom Hersteller oder Lieferanten gemäß der REACH-Verordnung registriert worden.

Anmerkungen zur Zusammensetzung

Gemisch

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

Betroffene Person von der Kontaminierungsquelle wegbringen.

Allgemeine Erste Hilfe; Ruhe, Wärme und frische Luft.

Einatmen

Das Opfer sofort von der Expositionsquelle entfernen.

Eine bewusstlose Person in die stabile Seitenlage bringen und sicherstellen, dass sie atmen kann.

Die betroffene Person warm und ruhig halten. Sofort einen Arzt aufsuchen.

Verschlucken

KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN!

Bei Gefahr der Bewusstlosigkeit das Opfer in stabile(r) Seitenlage bringen bzw. transportieren. Falls Beschwerden nicht nachlassen, einen Arzt aufsuchen.

Einer bewusstlosen Person niemals Flüssigkeit verabreichen.

Bei Hautkontakt

Betroffene Person von der Kontaminierungsquelle wegbringen.

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und die Haut mit Wasser und Seife waschen. Bei anhaltender Reizung nach dem Waschen einen Arzt aufsuchen.

Bei Augenkontakt

Vor dem Spülen ggf. Kontaktlinsen entfernen.

Augen sofort mit reichlich Wasser ausspülen und dabei die Augenlider anheben.
Mindestens 15 Minuten ausspülen.

Falls Beschwerden nicht nachlassen, einen Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Allgemeine Angaben

Beachten Sie die Hinweise in Abschnitt 4.1.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

Die Behandlung einer Überexposition sollte auf die Kontrolle der Symptome und des klinischen Zustands des Patienten ausgerichtet sein.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Löschmittel

Mit alkoholbeständigem Schaum, Kohlendioxid, Trockenpulver oder Wasserdampf löschen.

Ungeeignete Löschmittel

Keinen Wasserstrahl als Löschmittel verwenden, da sich dadurch das Feuer ausbreiten kann.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Außergewöhnliche Brand- & Explosionsgefahren

Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich in Bodennähe zu Zündquellen ausbreiten.

Gase und Dämpfe sind innerhalb der Explosionsgrenzen entzündlich in Luft.

Besondere Gefahren

Beim Erhitzen können Dämpfe entstehen, die explosive Dampf-Luft-Gemische bilden können.

5.3. Hinweis für die Brandbekämpfung

Spezialmaßnahmen zur Brandbekämpfung: Das Einatmen von Branddämpfen vermeiden.

Wasser verwenden, um feuergefährdete Behälter kühl zu halten und Dämpfe zu verteilen.

Abfließendes Wasser nicht in die Kanalisation und in Wasserquellen gelangen lassen. Wasser abdämmen.

Schutzmaßnahmen im Brandfall

Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät und vollständige Schutzkleidung tragen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzkleidung tragen wie in Abschnitt 8 dieses Sicherheitsdatenblatts beschrieben.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Abflüsse abdecken, um zu verhindern, dass verschüttete Flüssigkeiten in das Abflusssystem gelangen können. Verschüttungen oder unkontrollierte Einleitungen in Oberflächengewässer SOFORT der Umweltbehörde oder einer anderen zuständigen Aufsichtsbehörde melden.

Verschüttungen eindämmen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Undichtigkeit beseitigen, falls dies gefahrlos möglich ist. Mit Vermiculit, trockenem Sand oder Erde aufnehmen und in Behälter geben. Mit reichlich Wasser spülen, um den Verschüttungsbereich zu reinigen. Wasserquellen oder die Kanalisation dürfen nicht verunreinigt werden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Für Hinweise zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Für Hinweise zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vermeiden Sie Verschütten, Haut- und Augenkontakt. Explosionssichere elektrische Geräte verwenden.

Statische Elektrizität und Funkenbildung verhindern.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In einem fest verschlossenen Originalbehälter an einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort lagern. Das Produkt nur in Originalbehälter aufbewahren.

Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Lagerklasse
Keine.

7.3. Spezifische Endanwendungen

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Zu überwachende Parameter

Name	STD	TWA - 8 Std.	STEL - 15 Min.	Hinweise
Ethanol	AGW	1000 ppm	1920 mg/m ³	Keine std.

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert.

Kommentare zu Bestandteilen

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung



Technische Maßnahmen

Für eine ausreichende allgemeine und lokale Belüftung sorgen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung ist für einen geeigneten Atemschutz zu sorgen.

Handschutz

In Rücksprache mit Handschuhlieferanten die am besten geeigneten Handschuhe auswählen. Dieser kann Auskunft über die Durchbruchzeit des Handschuhmaterials geben.

Augenschutz

Zugelassene Schutzbrille tragen.

Sonstiger Schutz

Geeignete Kleidung tragen, um jede Möglichkeit des Hautkontakts zu vermeiden.

Hygienemaßnahmen

Bei Arbeitsende und vor dem Essen, Rauchen und Toilettenbesuch Hände waschen.

Verschmutzte Haut sofort mit Wasser und Seife

waschen. RAUCHVERBOT IN ARBEITSBEREICHEN!

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	flüssig
Farbe	grün
Geruch	schwacher Geruch nach Alkohol
Löslichkeit	löslich in: Wasser, Aceton, Ethanol
Relative Dichte	0,98 bei 20 °C
Schüttdichte	980 kg/m ³
Dampfdichte (Luft=1)	>1
Dampfdruck	>20 20
pH-Wert, konz. Lösung	7
Flammpunkt (°C)	62 °C cc (closed cup, geschlossener Tiegel)

9.2. Sonstige Angaben

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Reaktion mit Säuren, Aldehyden, Iso-Cyanaten. Starke Oxidationsmittel.

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Temperaturbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bestimmt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Übermäßige Hitze über längere Zeiträume vermeiden. Hitze, Flammen und andere Zündquellen vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe
Oxidationsmittel, Säuren

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch Verbrennung entsteht: Kohlenmonoxid (CO). Kohlendioxid (CO₂)

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Toxikologische Angaben
Keine Daten verfügbar.

Allgemeine Angaben

Keine spezifischen Gesundheitswarnungen angegeben.

Bei Verschlucken

Es kann zu einer leichten Reizung des Rachens kommen.

Bei Hautkontakt

Leicht reizend.

Bei Augenkontakt

Kann vorübergehende Augenreizung und -rötung verursachen.

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Ökotoxizität

Es liegen keine Daten über die Ökotoxizität des Produkts vor.

12.1. Toxizität

LC 50, 96 Std., Fisch mg/L 12900-15300 (Ethanol)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Daten über die Ökotoxizität des Produktes vor.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Daten über das Bioakkumulationspotenzial dieses Produkts vor.

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität: Das Produkt ist in Wasser löslich.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den aktuellen EU-Kriterien nicht als PBT/vPvB-Stoff eingestuft.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Dieser Stoff muss über ein zugelassenes Abfallentsorgungsunternehmen in Übereinstimmung mit den örtlichen und/oder nationalen Abfallentsorgungsvorschriften entsorgt werden.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Nicht als Gefahrenstoff eingestuft.

14.1. UN-Nummer

Nicht festgelegt.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5. Umweltgefahren

Nicht zutreffend.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht eingestuft im Sinne dieser Vorschrift.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II der MARPOL73 / 78 und dem IBC-Code

Nicht zutreffend.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Vorschriften für Großbritannien

Health and Safety at Work Act 1974 (Gesetz für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz).

The Control of Substances Hazardous to Health Regulations 2002 (S.I 2002 No. 2677) einschl. Änderungen (Vorschriften für die Kontrolle von gesundheitsgefährdenden Stoffen).

Rechtsinstrumente

Control of Substances Hazardous to Health (Vorschriften für die Kontrolle von gesundheitsgefährdenden Stoffen).

Leitlinien

Workplace Exposure Limits (Arbeitsplatzgrenzwerte) EH40.

EU-Gesetzgebung

Gefahrstoffrichtlinie 67/548/EWG.

Verordnung (EG) Nr.

1272/2008 (CLP), Verordnung

(EG) Nr. 1907/2006 (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

16. SONSTIGE ANGABEN

Informationsquellen

Fire and Related Properties of Industrial Chemicals, Fire Protection Association (Brand- und damit verbundene Eigenschaften von Industriechemikalien, Gesellschaft für Brandverhütung).

Anmerkungen zur Überarbeitung

Einstufung gemäß CLP

Erstellt von: Technisches Team

Überarbeitet am: 16.04.2021

Version: 3

SDB-Nr.:	SHX
Status des Sicherheitsdatenblatts:	genehmigt
Datum:	24.06.2008